

## Auszug Kreissynodalprotokoll Dortmund 1825 (S. 28ff.)

Transkription

In dem § 13 der vorjährigen Gesamtsynodal-Verhandlungen heißt es unter andern: In der Kreissynode Dortmund ist aus einer Gemeinde eine Anzeige gegen den Prediger bey dem Vorsteher eingekommen, daß derselbe Kinder, die nicht gehörig vorbereitet gewesen, ja nicht einmahl hätten lesen können, zur Confirmation zugelaßen habe. Der Vorsteher der Kreissynode ist mit Untersuchung der Anzeige von derselben beauftragt worden.

Ich erkläre mich darüber nun folgendermaaßen:

Der Herr Bruder Wilsing hat auf Veranlassung einer Anzeige der Schullehrer Koch und Scheuse zu Brackel eine den Belegen sub Nr. 5 wieder beygeheftete Beschwerde wider den Herrn Bruder Scherz zu Brackel, daß derselbe im vorigen Jahre drey Knaben confirmirt habe, welche sich die nöthigen Schulkenntnisse nicht erworben und kaum richtig Wörter hätten lesen können, der vorjährigen Kreissynode übergeben. Ich habe diese Beschwerde unterm 17ten März c. [currentis] erhalten und darauf unterm 21ten ejusd. [ejusdem=desselben] nach den Belegen sub Nr. 6 den Herrn Bruder Scherz zur Verantwortung aufgefordert. Diese Verantwortung ist unterm 22ten März c. [currentis] nach den Belegen sub Nr. 7 erfolgt. Die Schullehrer Koch und Scheuse behaupten, daß die Kinder 14 Jahr alt gewesen und kaum richtig Wörter hätten lesen können. Der Herr Bruder Scherz versichert dagegen,

1. daß am Tage der Confirmation, nämlich am 20ten Juny v. J. [vorigen Jahres] der erste Knabe 16 Jahr 5 Monate, der zweite 15 Jahr 2 Monate 5 Tage und der dritte 14 Jahre 6 M. [Monate] weniger 10 Tagen alt gewesen;
2. daß der erste Knabe der Sohn eines armen Tagelöhners und Einliegers, der zweite der Sohn einer armen und kränklichen Wittwe, der dritte der Sohn einer aus Armen-Mitteln schon lange ernährten kränklichen Wittwe sey; daß die Eltern diese Knaben nothwendig hätten vermietthen müssen, um leben zu können;
3. daß alle 3 Knaben hätten lesen können und
4. fleißig die Kinderlehren und vom 1ten Advent 1823 bis 20ten Juny 1824 alle Tage unausgesetzt den Religions-Unterricht besucht hätten, so daß sie zur Zeit der Confirmationen wissen konnten und mußten, wie Menschen hier in der Welt leben müßen, wenn sie dereinst von Gott zur Seligkeit wollen gewiesen werden,

Eine Prüfung dieser Knaben konnte um fast ein Jahr nach der Confirmation wohl nicht gut mehr vorgenommen werden. Die Schullehrer Koch und Scheuse hätten gleich und zwar direct bey dem Kreissynodal-Vorsteher die Anzeige davon machen sollen, wenn sie glaubten, den Prediger wegen Pflichtversäumnisse anklagen zu müssen. Aus der Anklage der Schullehrer geht selbst hervor, daß der Herr Bruder Scherz durch die Bitten der Eltern, gestützt auf die drückenden Verhältnisse derselben, zuletzt bewogen worden ist, diese drey Knaben zu confirmiren. Die Herrn Brüder werden es mit mir wissen, wie sehr wir oft die Verhältnisse, die Lage und Umstände der Kinder und Eltern bei Confirmationen berücksichtigen müßen. Wenn nach der Behauptung der Schullehrer der schlechte Schulbesuch die Ursache gewesen, daß diese 3 Knaben in den Schulkenntnissen zurück waren, so sind solche doch oft noch zurückgelegten 15ten und 16ten Jahre nicht mehr im Stande, das nötige

nachzuholen. Um so besser ist es, wenn die Kinder frühzeitig durch Strafen, welche an Eltern und Kindern vollzogen werden, zum fleißigen Schulbesuch angehalten würden. Denn die Drohung, daß die Kinder, wenn sie nicht fleißig zur Schule kämen, nachher bis zum 16ten und 18ten Jahre von der Confirmation ausgeschlossen werden sollten, wird häufig überhört und nicht gehörig beachtet.

B. Den Versicherungen des Herrn Bruders Scherz Glauben beymessend, glaube ich, daß derselbe in diesem Falle auch entschuldigt werden könne, ihm aber die genaue Befolgung des vorhin genannten Publicandums empfohlen werden, oder ist die Synode der Meinung, daß der Gesamtsynode die Beurtheilung überlaßen bleiben oder wohl gar der Herr Bruder Scherz zur Strafe gezogen werden müsse?

Außerdem ist in dem § 13 der Gesamtsynodal-Verhandlungen vom vorigen Jahr noch von 2 Anträgen der Herrn Brüder Wilsing und Grevel, diesen Punct betreffend, die Rede, über welche die Kreissynode nicht habe entscheiden wollen und daher an die Gesamtsynode verwiesen hat.